

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung  
der gemeinsamen Marktorganisationen  
— Drucksache 8/1694 —**

### **A. Problem**

Das Recht der gemeinsamen Marktorganisationen hat sich weiterentwickelt. Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) bedarf der Anpassung an diese Fortentwicklung, denn mit ihm wird das Gemeinschaftsrecht im nationalen Bereich durchgeführt.

### **B. Lösung**

Durch den Entwurf soll das MOG der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts angepaßt werden. Durch eine allgemeine Vorschrift über den Anwendungsbereich des MOG wird erreicht, daß künftig die innerstaatliche Durchführung einer neuerrichteten gemeinsamen Marktorganisation ohne Änderung des MOG vollzogen werden kann.

**Einstimmig bei Stimmenthaltung der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

keine; soweit durch die Neufassung des § 1 MOG künftige gemeinsame Marktorganisationen erfaßt werden, läßt sich die Kostenhöhe gegenwärtig nicht beziffern.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1694 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Juni 1978

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Dr. Schmidt (Gellersen)****Peters (Poppenbüll)**

Vorsitzender

Berichterstatte

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen  
— Drucksache 8/1694 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten (10. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

##### Gemeinsame Marktorganisationen

(1) Gemeinsame Marktorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bestimmungen des EWG-Vertrages,
2. die Bestimmungen in Verträgen, einschließlich der zu ihnen gehörigen Akte mit Protokollen, die auf Grund des EWG-Vertrages zustandegekommen sind oder zu dessen Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Assoziation, Präferenz oder Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben sind,

### Beschlüsse des 10. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Der Bundestag hat mit **der Mehrheit seiner Mitglieder und mit** Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund oder im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 genannten Verträge."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Marktordnungswaren

Marktordnungswaren im Sinne dieses Gesetzes sind die Erzeugnisse, die den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen, sowie die Erzeugnisse, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 getroffen sind."

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Marktordnungswaren, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 getroffen sind, ist diejenige Marktordnungsstelle zuständig, die nach Absatz 1 für die gemeinsame Marktorganisation zuständig ist, deren Ergänzung oder Sicherung diese Regelungen dienen."

2. unverändert

3. unverändert

**3a. In § 5 werden die Worte „Erstattungen einschließlich Berichtungsbeträgen“ durch die Worte „Erstattungen einschließlich Berichtigungs- und Differenzbeträgen“ ersetzt.**

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Nichtvermarktungsprämien,".

- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Handel“ in Nummer 15 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. Beträgen, die zum Zwecke des Währungsausgleichs bei der Einfuhr oder Ausfuhr oder im innergemeinschaftlichen Handel gewährt werden und“.

- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach Satz 1 durchführen, bedarf die Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates; dies gilt nicht bei Rechtsverordnungen über die Voraussetzungen und die Höhe der Vergünstigungen.“

4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## d) Folgender Absatz 1 a wird angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, im Rahmen von Verbilligungsaktionen zugunsten des Verbrauchers während der Dauer der Aktion Preise vorgeschrieben werden, um zu gewährleisten, daß der Zweck der Vergünstigungen erreicht wird.“

## 5. § 7 wird wie folgt geändert:

## 5. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und die Worte „Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ durch die Worte „mit der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol beauftragten Finanzbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„§ 6 Abs. 1 a gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit im Rahmen der Intervention bei Wein, bei Zucker und Rohtabak steuerrechtliche Angaben benötigt werden, sind die mit der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol, des Zuckersteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes beauftragten Finanzbehörden befugt, dem Bundesminister und der Interventionsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

## 6. § 8 wird wie folgt geändert:

## 6. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Abgaben, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bestimmt, bestimmbar oder nach oben begrenzt sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Abgaben nach Absatz 1 sind, sofern nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

## 7. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

## 7. unverändert

„Soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen, der

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach Satz 1 durchführen, bedarf die Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates."

## 8. § 10 wird wie folgt geändert:

## 8. unverändert

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Buchführungspflichten," durch die Worte „Aufzeichnungspflichten, Pflichten zur Aufbewahrung von geschäftlichen Unterlagen," ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, daß Marktordnungswaren nur nach Stellung einer Kaution in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden dürfen, wird der Bundesminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Höhe der Kaution und über das Verfahren bei ihrer Verwaltung, insbesondere die Art des Nachweises der für die Freigabe erforderlichen Voraussetzungen. Sind für die Freigabe die Entnahme von Mustern und Proben und Warenuntersuchungen erforderlich, gilt § 11 sinngemäß mit der Maßgabe, daß Forderungsberechtigter derjenige ist, der die Kaution gestellt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Kautionen für Bescheide nach § 13."

## 9. § 11 erhält folgende Fassung:

## 9. unverändert

## „§ 11

Entnahme von Proben, Kosten  
der Überwachungsmaßnahmen

(1) Wer eine Vergünstigung in Anspruch nimmt (Forderungsberechtigter), hat, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich ist, in dem notwendigen Umfang die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden. Das gleiche gilt für denjenigen, der, ohne Forderungsberechtigter zu sein, Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, ein- oder ausführt oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder besitzt, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustim-

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

mung des Bundesrates bedarf, vorbehaltlich des Absatzes 3 die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Überwachungsmaßnahmen einschließlich Warenuntersuchungen, insbesondere die Erstattung von Auslagen für die Verpackung und Beförderung von Mustern und Proben, vorzuschreiben, soweit die Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Vergünstigungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem auf die Überwachungsmaßnahmen und Warenuntersuchungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand. Andere als Forderungsberechtigte dürfen zur Kostentragung nur verpflichtet werden, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist. Soweit die Überwachungsmaßnahmen und Warenuntersuchungen durch Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, bedarf die Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in der jeweils geltenden Fassung ist auch in diesem Falle anzuwenden.

(3) Soweit die Bundesfinanzverwaltung für die Gewährung von Vergünstigungen oder für die Überwachung und Untersuchung im Zusammenhang mit einer Regelung im Sinne des § 1 Abs. 2 zuständig ist, werden für Warenuntersuchungen Kosten erhoben. Für andere Überwachungsmaßnahmen werden Kosten erhoben, soweit dies in den in Satz 1 genannten Regelungen vorgesehen ist. Zu den zu erstattenden Auslagen gehören auch die Auslagen für die Verpackung und Beförderung von Mustern und Proben. Kostenschuldner ist, soweit nicht in den in Satz 1 genannten Regelungen etwas anderes bestimmt ist, der Forderungsberechtigte. In den Fällen, in denen Überwachungsmaßnahmen einschließlich Warenuntersuchungen bei Personen, die nicht Kostenschuldner sind, vorzunehmen sind und die für die Durchführung dieser Maßnahmen zu erhebenden Kosten keinem einzelnen Kostenschuldner zugerechnet werden können, kann in Rechtsverordnungen nach § 9 vorgeschrieben werden, wie die Kosten auf die Kostenschuldner zu verteilen sind. Im übrigen gelten die auf Grund von § 178 der Abgabenordnung erlassenen Vorschriften sinngemäß. Die Sätze 3 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn sich die Kostenpflicht unmittelbar aus den in Satz 1 genannten Regelungen ergibt."

10. In § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ansprüche auf Vergünstigungen sind ab Rechtshängigkeit nach Maßgabe der §§ 236,

10. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinsen.  
Im übrigen sind diese Ansprüche unverzinslich."

11. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „gemeinsamer Regelungen über den Handelsverkehr oder von Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte „von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 über den Handelsverkehr" ersetzt.

11. unverändert

**11a. In § 14 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Ausfuhrerstattungen" werden die Worte „und Beträge, die zum Zwecke des Währungsausgleiches gewährt werden", eingefügt.**

12. In § 16 Nr. 2 wird das Wort „Freistellung" durch das Wort „Verwaltung" ersetzt.

12. unverändert

13. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission, in gemeinsamen Regelungen über den Handelsverkehr oder in Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte „Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2" ersetzt.

13. unverändert

14. § 23 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Produktionsquoten und Mindestlagermengen für Zucker".
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die Änderung von Mindestlagermengen für Zucker, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, um insbesondere regionalen Markterfordernissen Rechnung zu tragen."

15. In § 24 werden die Worte „insbesondere über die Bildung, Einsetzung und das Verfahren von Preisfeststellungsausschüssen" durch die Worte „soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist" ersetzt.

15. unverändert

16. § 26 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 die Angabe „Nr. 1" gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 4 a, 5, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 15 a und 16, §§ 9, 10, 12 und 16 Nr. 3 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,".

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

17. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „über Ausfuhr- und Produktionserstattungen,“ die Worte „Gewährung von Beträgen zum Zwecke des Währungsausgleichs bei der Einfuhr oder Ausfuhr oder im innergemeinschaftlichen Handel,“ eingefügt und die Worte „im Rahmen von Produktionsregelungen“ durch die Worte „gemäß § 8“ ersetzt.

17. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen in Bescheiden nach § 13, über Ausfuhr- und Produktionserstattungen, Gewährung von Beträgen zum Zwecke des Währungsausgleichs bei der Einfuhr oder Ausfuhr im innergemeinschaftlichen Handel, Abgaben gemäß § 8, Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs, Erzeuger- und Käuferprämien sowie über Hinterlegungen und Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Soweit für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 eine andere Behörde als eine Finanzbehörde zuständig ist, tritt an die Stelle der Finanzbehörde die andere Behörde. In diesen Fällen kann der Bundesminister dem Verfahren über die Revision beitreten; § 122 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend. § 139 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung findet auf das Verfahren nach Satz 1 keine Anwendung. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 347 bis 368 der Abgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und soweit eine andere Behörde als eine Finanzbehörde zuständig ist, die andere Behörde an die Stelle der Finanzbehörde tritt.“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „vorgeschriebenen Bescheide (§ 13)“ die Worte „oder ohne deren Vorlage“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen läßt“ durch die Worte „in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, einführt oder ausführt, verbringen, einführen oder ausführen läßt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 9, §§ 9, 10, 16 Nr. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 oder Absatz 1 a, §§ 9, 10 Abs. 1, § 16 Nr. 4“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 a wird angefügt:

„(5 a) Der Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Zuwiderhandeln gegen Gebote, Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung oder des Anbaus von Marktordnungswaren, die in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 enthalten sind, sowie das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die entgegen solchen Verboten oder Beschränkungen gewonnen worden sind, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu zehntausend Deut-

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

sche Mark bedrohen, soweit dies zur Durchführung der genannten Regelungen erforderlich ist."

19. § 34 b wird wie folgt geändert:

19. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Auf Maßnahmen, die im Rahmen der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag zur Erleichterung oder Beseitigung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorgesehen sind, ist, soweit die Schwierigkeiten die Durchführung, die Überleitung oder Anpassung der gemeinsamen Marktorganisationen und der in Ergänzung oder zur Sicherung dieser gemeinsamen Marktorganisationen getroffenen Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 betreffen und sich aus Regelungen nach § 1 Abs. 2 nichts anderes ergibt, dieses Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß die die Ein- und Ausfuhr betreffenden Vorschriften, insbesondere über Schutzmaßnahmen, sinngemäß auch für den Handel zwischen den ursprünglichen und den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten."

b) In Absatz 2 werden die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen“ durch die Worte „dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

20. Es werden

20. unverändert

a) in den §§ 4, 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, §§ 9, 16, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 22 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 3, § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 33 Abs. 1 Nr. 2 und § 34 a jeweils die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission“,

b) in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und §§ 16 und 18 Abs. 1 jeweils die Worte „vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten“,

c) in § 18 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „Rechtsakte des Rates oder der Kommission“,

d) in § 22 Nr. 5 die Worte „Rechtsakte des Rates und der Kommission“ und

e) in § 27 Abs. 1 die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder zur Durchführung internationaler Abkommen“

durch die Worte „Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2“ ersetzt.

## Artikel 2

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7400-1 veröffent-

## Artikel 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr erlassen werden, soweit solche Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes oder von Regelungen der in Satz 2 genannten Art oder zur Überprüfung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder solcher Regelungen erforderlich sind. Regelungen im Sinne des Satzes 1 sind

1. die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
2. die Bestimmungen in Verträgen, einschließlich der zu ihnen gehörigen Akte mit Protokollen, die auf Grund der in Nummer 1 genannten Verträge zustande gekommen sind oder zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Assoziation, Präferenz oder Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben sind,
3. Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund oder im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 genannten Verträge.

Durch Rechtsverordnung können ferner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorgeschrieben werden, soweit sie zur Überwachung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder von Regelungen der in Satz 2 genannten Art oder zur Erfüllung von Meldepflichten nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind und soweit sie nicht bereits nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen.

2. In § 28 Abs. 2 b werden die Worte „für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt“ durch die Worte „für die in Ergänzung oder Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation Regelungen der in § 26 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art getroffen sind“ ersetzt.
3. In § 46 a Abs. 3 werden die Worte „§ 227 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 178 der Abgabenordnung“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## Artikel 3

## Artikel 3

Das Milch- und Fettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

Das Milch- und Fettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Milcherzeugnisse“ die Worte „sowie Konsummilch“ eingefügt.
2. In § 30 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „§§ 13 oder 24 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „§§ 13, 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 oder 3 oder § 24 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

**Nummer 1 entfällt**

2. unverändert

## Artikel 4

## Artikel 4

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1977 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1977 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde neu angepflanzt sowie in gerodeten Weinbergen wiederangepflanzt werden. Der Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die für die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung vorgesehenen Fläche nicht in engem räumlichen Zusammenhang mit einer nach Satz 1 genehmigten Fläche steht und zusammen mit etwa bereits vorhandenen nicht genehmigten Rebfläche nicht größer als ein Ar ist.“

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53) erstreckt sich die Prüfung der Anbaueignung bei Keltertraubensorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind, auch auf das Verhalten gegenüber der Reblaus.“

## b) Folgender Satz wird angefügt:

unverändert

2. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen“ durch die Worte „sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beibehaltung zu erlassen“ ersetzt.

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) Folgender Satz 3 wird angetügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.“

3. In § 17 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5a. einer durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe oder hinsichtlich der Abgabeschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

3. unverändert

## Artikel 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

## Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel 5

unverändert

## Artikel 6

unverändert

## Artikel 7

unverändert

## Bericht des Abgeordneten Peters (Poppenbüll)

### I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. April 1978 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 10. Mai 1978 beraten und einvernehmlich die Annahme des Entwurfs beschlossen. Der federführende Ausschuß hat die Vorlage am 31. Mai und am 7. und 14. Juni 1978 beraten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) ist seit seinem Erlass im Jahre 1972 mehrfach geändert worden. Nunmehr erweist sich eine erneute Änderung aus folgenden Gründen als erforderlich:

1. Um durch eine generelle Regelung des Begriffs „Gemeinsame Marktorganisationen“ anstelle der bisherigen Aufzählung zu erreichen, daß künftig das MOG für die innerstaatliche Durchführung einer neuen Marktorganisation ohne weitere Gesetzesänderung anwendbar ist, soll § 1 neu gefaßt werden.
2. Durch die Weiterentwicklung des Marktordnungsrechts der EG in verschiedenen Bereichen hat es sich ferner als notwendig erwiesen, die Regelung des MOG über die Überwachung, insbesondere die Vorschriften über die Duldung zur Entnahme von Mustern und Proben und die entsprechende Kostenregelung (§ 11) anzupassen oder in ihrem Anwendungsbereich zu erweitern.
3. Dazu kommen Folgeänderungen sowie weitere kleinere Änderungen des Gesetzes, die aus der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts sich ergebende untergeordnete technische Aspekte betreffen. Die Neubestimmung des Begriffs „Gemeinsame Marktorganisationen“ macht Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes notwendig.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die amtliche Begründung des Entwurfs verwiesen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften Abweichendes ergibt. Soweit der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates oder der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu gefolgt ist, wird darauf Bezug genommen.

Schwerpunkt der Ausschußberatungen waren Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 MOG) und Nr. 16 (§ 26 Abs. 2 MOG). Die Minderheit im Ausschuß trat hier dafür ein, der Stellungnahme des Bundesrates zu folgen. Dies lehnte die Mehrheit jedoch aus den Gründen der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu ab. Eine generelle Mitwirkung des Bundesrates sei zu verwaltungsaufwendig, zeitraubend und unwirt-

schaftlich. Hierfür könne auch unter dem Gesichtspunkt eines rechtverstandenen Föderalismus kein Bedürfnis bestehen. Zudem sagte die Bundesregierung bei den Ausschußberatungen zu, im Rahmen des § 11 die Länder zu konsultieren, soweit bei der Regelung der Entnahme von Proben und der Kosten der Überwachungsmaßnahmen die Interessen der Länder berührt seien. Im Rahmen der Beratung der in Artikel 1 vorgeschlagenen neuen Nummer 18 a setzte sich die Mehrheit entsprechend der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates durch. Sie hielt die Bußgeldzuständigkeit der hier fachkundigeren Oberfinanzdirektionen für zweckmäßiger als eine Zuständigkeit der nach Landesrecht für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen zuständigen Behörden. Durch die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen sei eine bundeseinheitliche Anwendung der Bußgeldvorschriften gesichert.

In Anbetracht dieser Mehrheitsentscheidungen enthielt sich die CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß in der Schlußabstimmung der Stimme.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Artikel 1

##### Nummer 3 a

Im Hinblick auf den Olsaaten Sektor bedarf § 5 der Ergänzung. Von der Begriffsbestimmung der Ausfuhrerstattungen sollen neben den Berichtungsbeträgen auch die Differenzbeträge nach der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen (ABl. EG L 167 S. 9) erfaßt werden. Da es auf dem Sektor der Olsaaten keine Währungsausgleichsbeträge gibt, berücksichtigten die Differenzbeträge die Auswirkungen der tatsächlichen Wechselkurse auf die Preise für Olsaaten in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

##### Nummer 9

Wenngleich bei Rechtsverordnungen nach Absatz 2 eine Zustimmungserfordernis des Bundesrates nicht vorgesehen ist, so hat die Bundesregierung bei den Ausschußberatungen doch zugesagt, vor Erlass einer Rechtsverordnung die Länder zu konsultieren, deren Belange hiervon berührt seien.

##### Nummer 11 a

Durch die Änderung des § 14 soll die Zuständigkeit für die Vorausfestsetzung von zu gewährenden Währungsausgleichsbeträgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 der Kommission vom 1. Februar 1978 (ABl. EG Nr. L 37 S. 5) den Marktordnungsstel-

len übertragen werden. Zuständigkeit für die Vorausfestsetzung von zu erhebenden Währungsausgleichsbeträgen ist zur Zeit durch den Begriff „Abschöpfung“ abgedeckt (vgl. § 5 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes).

#### *Nummer 17*

Durch die Ergänzung des § 29 Abs. 1 Satz 1 MOG wird für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Festsetzung des Währungsausgleichs auf der Gewährungsseite im innergemeinschaftlichen Handel und im Drittlandshandel der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet.

Satz 2 in der geänderten Fassung stellt nunmehr klar, daß die für Finanzbehörden geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften auch auf andere Behörden anwendbar sind, die Maßnahmen nach Satz 1 durchführen (Marktordnungsstellen und zuständige Landesbehörden). Die Klarstellung berücksichtigt, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage teilweise Landesbehördenmaßnahmen nach Satz 1 durchführen (z. B. Verordnung zur Durchführung der Erzeugerprämie für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder — Erzeugerprämie Schlachtrinder — vom 28. April 1975 — BGBl. I S. 999; Verordnung über die Gewährung einer

Produktionserstattung für Kartoffelstärke vom 25. August 1976 — BGBl. I S. 2585).

Satz 3 sieht vor, daß der Bundesminister in allen Fällen des Satzes 2 dem finanzgerichtlichen Verfahren beitreten kann.

Satz 5 paßt die bisherige Regelung für das Vorverfahren der Änderung des Satzes 2 an.

#### **Artikel 3**

Bei der Streichung der Nummer 1 ist der Ausschuß einmütig der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

#### **Artikel 4**

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt mit der modifizierten Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Weinwirtschaftsgesetzes nach der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Der Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten bittet den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1694 — mit der Maßgabe der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen, im übrigen jedoch unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 20. Juni 1978

**Peters (Poppenbüll)**

Berichterstatte

